

RS OGH 2006/6/27 16R98/06h

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.06.2006

Norm

ZPO §10

Rechtssatz

Der Abwesenheitskurator hat keinen Anspruch auf Ersatz der Kosten seines Einschreitens für Prozesshandlungen, die nach der Unterbrechung des Verfahrens wegen Eröffnung des Schuldenregulierungsverfahrens über den Kuranden vorgenommen wurden. Solche Prozesshandlungen waren zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung nicht geeignet. Auf ein Verschulden des Kurators betreffend Nichtdurchführung einer Einsichtnahme in die Insolvenzdatei kommt es nicht an. Im Übrigen ist es ein naheliegender Schritt, zu versuchen, Informationen über den Aufenthaltsort des Kuranden auch durch Einsichtnahme in öffentliche Register zu erhalten.

Entscheidungstexte

- 16 R 98/06h

Entscheidungstext OLG Wien 27.06.2006 16 R 98/06h

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:2006:RW0000345

Dokumentnummer

JJR_20060627_OLG0009_01600R00098_06H0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at